

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen – 10707 Berlin

Mit Postzustellungsurkunde

Bearbeiter

Zeichen

Dienstgebäude:
Württembergisch
10707 Berlin-Wit
Zimmer

Telefon
Fax
intern

Datum

29. September 2020

Antrag auf Akteneinsicht nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Widerspruch gegen den Bescheid der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen vom 13. Juli 2020

Sehr

auf den von Ihnen am 13. August 2020 erhobenen Widerspruch gegen den Bescheid der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen vom 13. Juli 2020 (Az.: IV A 3-2) ergeht folgender

Widerspruchsbescheid

1. Der Widerspruch gegen den Bescheid der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen vom 13. Juli 2020 wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Widerspruchsführer.
3. Die Widerspruchsgebühr wird festgesetzt auf 20,00 EUR.



I.

Mit E-Mail vom 28. Mai 2020 haben Sie beantragt, Ihnen die Liste der Sozialwohnungen, die nach § 2 Wohnraumgesetz Berlin (WoG Bln) mietzuschussberechtigt sind, zuzusenden. Dabei beriefen

Sprechzeiten
nach telefonischer Vereinbarung

Internet
www.stadtentwicklung.berlin.de

Fahrverbindungen:

 3, 7 Fehrbelliner Platz
 101, 104, 115 Fehrbelliner Platz

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:

Postbank Berlin	IBAN: DE47100100100000058100	BIC: PBNKDEFFXXX
Berliner Sparkasse	IBAN: DE25100500000990007600	BIC: BELADEBEXXX
Bundesbank, Filiale Berlin	IBAN: DE53100000000010001520	BIC: MARKDEF1100

Sie sich auf einen Auskunfts- und Akteneinsichtsanspruch aus § 3 Absatz 1 des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) sowie auf § 2 Absatz 1 des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) und bitten um Antwort in elektronischer Form.

Mit Bescheid vom 13. Juli 2020, in elektronischer Form übermittelt am selben Tage, hat die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen Ihren Antrag abgelehnt. Zur Begründung heißt es darin, einem Anspruch aus § 3 Absatz 1 Satz 1 IFG stehe einschränkend § 6 Absatz 1 IFG entgegen. Danach bestehe das Recht auf Akteneinsicht dann nicht, wenn der Offenbarung schutzwürdige Belange der Betroffenen entgegenstehen. Eine Weitergabe der geforderten Liste der Sozialwohnungen lasse Rückschlüsse auf die finanziellen Verhältnisse der Mieter zu befürchten, da nach § 2 WoG Bln ein Haushaltseinkommen innerhalb der gesetzlichen Grenzen des Wohnraumförderungsgesetzes Voraussetzung für den Bezug von Sozialwohnungen sei. Zudem seien Rückschlüsse auf den Empfang von Sozialleistungen dort lebender Mieterhaushalte möglich. Im Übrigen sei auch kein Informationsinteresse ersichtlich, das das Geheimhaltungsinteresse der Bewohnerinnen und Bewohner überwiege.

Hiergegen richtete sich Ihr Widerspruch vom 12. August 2020, der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen zugegangen am 13. August 2020. Darin vertreten Sie die Ansicht, die Veröffentlichung der Liste offenbare keine schutzwürdigen personenbezogenen Daten. Zur Begründung führten Sie aus, dass das Einkommen vieler Berliner Haushalte ohnehin unter der Einkommensgrenze für den Bezug von Sozialwohnungen liege und insofern keine aussagekräftigen Rückschlüsse auf die finanziellen Verhältnisse der Mieterinnen und Mietern anhand der Adressen möglich seien. Zudem stehe das Berufen auf den Schutz personenbezogener Daten nicht im Einklang mit den Hinweisen der städtischen Wohnungsbaugesellschaften auf mit öffentlicher Förderung errichteter Neubauprojekte in Wohnungsinseraten oder auf Werbeschildern. Des Weiteren liege es im öffentlichen Interesse, die Liste der geförderten Sozialwohnungen allgemein zugänglich zu machen, um etwaigen Förderungsberechtigten die Prüfung und Durchsetzung ihrer Rechte zu ermöglichen.

II.

Ihr zulässiger Widerspruch, zu dessen Entscheidung ich gemäß § 73 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) berufen bin, ist unbegründet und war daher zurückzuweisen.

1. Wie im Ausgangsbescheid vom 13. Juli 2020 zutreffend ausgeführt, steht Ihrem Anspruch auf Akteneinsicht der Ausschlussgrund des § 6 Absatz 1 IFG entgegen. Danach besteht das Recht auf Akteneinsicht nicht, wenn durch die Einsicht personenbezogene Daten veröffentlicht werden, der Offenbarung schutzwürdige Belange der Betroffenen entgegenstehen und das Informationsinteresse das Interesse der Betroffenen an der Geheimhaltung nicht überwiegt. Vorliegend enthält die begehrte Liste der Sozialwohnungen personenbezogene Daten der Bewohnerinnen und Bewohner. Einer Offenbarung dieser Daten stehen schutzwürdige Belange der Betroffenen entgegen, denen kein überwiegendes Informationsinteresse gemäß § 6 Absatz 1 IFG entgegengehalten werden kann.
 - a) Die Liste der Sozialwohnungen enthält konkrete Adressangaben und somit personenbezogene Daten im Sinne des § 6 Absatz 1 IFG. Personenbezogene Daten sind alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person, unabhängig davon, welcher Aspekt der Person angesprochen wird und ob die Daten auch anderweitig zur Verfügung stehen. Auch Sachdaten können solche personenbezogenen Daten darstellen, sofern ein Personenbezug herstellbar ist. In europarechtskonformer Auslegung sind von dieser Begriffsdefinition auch Standortdaten, also statische Daten wie Wohnadressen, umfasst. Vorliegend handelt es sich bei der begehrten Liste der Sozialwohnungen um solche Standortdaten, da die Liste im Wesentlichen konkrete Wohnadressen enthält. Ihr können mithin die Informationen entnommen werden, dass unter einer konkreten Anschrift sozialwohnungsberechtigte Bewohner leben, die eine bestimmte Einkommensgrenze nicht überschreiten und gegebenenfalls Sozialleistungen in Anspruch nehmen. Durch Einbeziehung zusätzlicher Informationen wie z.B. Klingelschilder

oder sonstige in den Objekten aushängende Mieterhinweise werden zu der jeweiligen Objektschrift auch die einzelnen Haushalte und dort wohnenden Personen identifizierbar. Durch die Verknüpfung mit den für den Bezug solcher Sozialwohnungen maßgeblichen Einkommensgrenzen werden zudem auch die Einkommen der Bewohnerinnen und Bewohner sowie ihre Zuordnung zu einer bestimmten sozialen Gruppe erkennbar. Die Liste der Sozialwohnungen erfüllt insofern die Anforderungen an personenbezogene Daten in mehrfacher Hinsicht.

Anders als von Ihnen in der Widerspruchs begründung dargestellt, steht der Qualifizierung der Liste der Sozialwohnungen als personenbezogene Daten vorliegend auch nicht entgegen, dass die städtischen Wohnungsbaugesellschaften geförderte Neubauvorhaben oder Inserate freier Wohnungen solcher Objekte öffentlich bekanntgeben. Diese Fallgestaltungen sind wegen der unterschiedlichen Interessenlage bereits nicht mit der vorliegenden Konstellation vergleichbar. Im Übrigen verlieren personenbezogene Daten ihre Schutzbedürftigkeit nicht bereits dann, wenn diese gegebenenfalls durch andere Quellen erlangt werden können.

Auch Ihr Hinweis auf die Unterschreitung der für einen Wohnberechtigungsschein erforderlichen Einkommensgrenzen durch einen Großteil der Berliner Haushalte kann den Daten der Liste nicht deren Personenbezug absprechen. Denn datenschutzrechtlich besteht ein qualitativer Unterschied zwischen einer Adressliste und bloßen Statistik- oder Durchschnittswerten. Letztere stellen lediglich verallgemeinerte Informationen über einen nicht näher eingrenzbaaren Kreis von Personen dar, wohingegen die Daten der begehrten Adressliste gerade die Identifizierbarkeit der betroffenen Haushalte und Bewohnerinnen und Bewohner ermöglichen.

- b) Die Schutzbedürftigkeit der in der Liste der Sozialwohnungen enthaltenen Daten steht auch nicht im Widerspruch zu § 6 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 lit. d IFG, wonach schutzwürdige Belange Betroffener im Regelfall dann nicht entgegenstehen, wenn sich aus der Akte lediglich ergibt, dass die jeweiligen Betroffenen Eigentümer oder Mieter sind. Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt. Denn der Inhalt der Liste beschränkt sich in seiner Aussage gerade nicht auf die bloße Stellung der Betroffenen als Mieter oder Eigentümer. Vielmehr lassen sich der Liste noch weitergehende personenbezogene Daten entnehmen, etwa die Berechtigung der Betroffenen zum Bezug eines Wohnberechtigungsscheins und ihrer damit einhergehenden Unterschreitung von bestimmten Einkommensgrenzen. Diese personenbezogenen Daten sind aufgrund ihrer Sensibilität besonders schutzbedürftig, so dass deren Herausgabe nur nach Maßgabe des § 6 Absatz 1 IFG erfolgen kann.
- c) Stehen einem Akteneinsichtsanspruch also schützenswerte Daten von Betroffenen gegenüber, ist es für die Stattgabe des Einsichtsanspruchs erforderlich, dass ein besonderes Informationsinteresse vorliegt, welches das Geheimhaltungsinteresse der Betroffenen hinsichtlich ihrer persönlichen Daten überwiegt, § 6 Absatz 1 IFG. Dem liegt die gesetzliche Wertung zugrunde, dass das Datenschutzinteresse gegenüber dem allgemeinen Informationsinteresse grundsätzlich vorrangig ist, wenn das Informationsinteresse nicht im Einzelfall schwerer wiegt.

Die vorzunehmende Interessenabwägung ergibt vorliegend kein solches zu Ihren Gunsten überwiegendes Informationsinteresse. In der Begründung Ihres Widerspruchs führten Sie an, es bestehe ein öffentliches Interesse an der Veröffentlichung der Liste der Sozialwohnungen, damit etwaige Wohnungsberechtigte mögliche Ansprüche effektiver prüfen und durchsetzen können. Dabei handelt es sich zwar grundsätzlich um ein anerkanntes, der Allgemeinheit dienendes Informationsinteresse. Diesem steht allerdings das berechnete Interesse der Betroffenen an der Geheimhaltung ihrer persönlichen Daten gegenüber. Im Rahmen der gebotenen Abwägung ist hierbei zu berücksichtigen, dass die schützenswürdigen Daten der Betroffenen auch deren finanziellen Verhältnisse umfassen und es sich somit um sehr sensible Daten handelt. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass diese Daten auch Rückschlüsse auf die Sozialhilfeberechtigung der Betroffenen und damit auch deren Zuordnung zu einer sozial und wirtschaftlich eher schwach positionierten Gesellschaftsgruppe ermöglichen würden. Es besteht folglich bei einer Herausgabe der Daten die Gefahr der Stigmatisierung der betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner. Demgegenüber sind schwerwiegende Folgen bei Zurückweisung des Akteneinsichtsverlangens für Sie als Antragsteller nicht ersichtlich. Es bleibt auch

weiterhin möglich, sich zu freistehende geförderte Wohnungen über Inserate und Anzeigen zu informieren.

2. Auch ein auf § 2 Absatz 1 VIG gestützter Anspruch auf Akteneinsicht besteht nicht. Der Anwendungsbereich der Norm beschränkt sich auf Informationen über Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuchs sowie auf Verbraucherprodukte. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 S. 3 VwGO i. V. m. § 80 Abs. 1 S. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes i. V. m. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung. Danach waren Ihnen die Kosten als Widerspruchsführer aufzuerlegen.

Die Verwaltungsgebühr wurde nach Maßgabe der § 16 IFG i. V. m. § 16 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge (GebBetrG) festgesetzt. Dabei können nach § 16 Abs. 1 GebBetrG i. V. m. § 1 Absatz 1 der Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) und dem der VGebO anliegenden Gebührenverzeichnis (Tarifstelle 1004 lit. c) Gebühren zwischen 10,00 Euro und 50,00 Euro erhoben werden. Gemäß § 6 Absatz 1 i. V. m. § 5 VGebO ist die Gebühr nach der Bedeutung des Gegenstandes und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten, dem Umfang der Amtshandlung und den Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Amtshandlung ergeben, sowie den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners zu bemessen. Die Bedeutung und der wirtschaftliche Nutzen der Akteneinsicht für Sie als Antragsteller kann nicht abschließend festgestellt werden, sie wird angesichts des überschaubaren Umfangs der Angelegenheit aber als durchschnittlich eingeschätzt. Da sich auch der Umfang und die damit einhergehenden Schwierigkeiten der Prüfung Ihres Widerspruchs als durchschnittlich erweisen, ist vorliegend die Festsetzung einer Gebühr in Höhe von 20,00 EUR angemessen. Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse sind nicht bekannt, es ist aber davon auszugehen, dass eine Verwaltungsgebühr in dieser Höhe keine unverhältnismäßige Belastung darstellt.

Bitte entrichten Sie die angefallene Gebühr binnen vier Wochen nach Zugang dieses Bescheides auf eines der angegebenen Konten der Landeshauptkasse Berlins. Als Zahlungsgrund geben Sie bitte das Kassenzeichen [REDACTED] an.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

